

MICHAL CHVOJKA

ZWISCHEN REFORM UND BEHARRUNG
Die Rolle des Grafen Sedlnitzky
in der Zensurentwicklung der 1840er Jahre

The study "Between Reform and Persistence: The Role of Count Sedlnitzky in Censorship Development of the 1840's" depicts the development of Habsburg censorship in the 1840's with a special focus on the role played by Count Sedlnitzky.

Key words:

Censorship, reform, petition, bureaucracy, Count Sedlnitzky, Vienna, the Habsburgs

„Wollte Gott, die Machthaber unserer Zeitperiode wären überall von diesen Wahrheiten durchdrungen, dann würden denjenigen, welchen das Los beschieden ist, die Druckpresse, diesen mächtigen Hebel des Verderbens des Zeitgeistes, zügeln zu müssen, ihre Aufgabe wesentlich erleichtert und wenigstens deren Lösung möglich werden.“¹

(Graf Joseph Sedlnitzky)

Zu Beginn der 1840er Jahre wählte die liberale Opposition in der Habsburgermonarchie neue Methoden im Kampf um die Milderung der Zensur und schlug den Weg der Beschwerden, Hofgesuche und Petitionen ein. Die erste ernst zu nehmende Aktivität ergriffen die Wiener Buchhändler, die sich durch zahlreiche Bücherverbote infolge der verschärften Zensurhandhabung nach der revolutionären Welle der 1830er Jahre und nach Zunahme der Oppositionsschriften in ihrem

¹ Die Reaktion des Polizeipräsidenten Sedlnitzky auf die negative Äußerung des Staatskanzlers Metternich in Bezug auf die „unangemessene“ Form der Schriftstellerpetition von 1845. Vgl. Weyrich, Isabel: *Die Zensur als Mittel der Unterdrückung von liberalen Bestrebungen im österreichischen Vormärz 1830–1848*. Diss., Wien 1975, S. 136 f.

Gewerbe sehr beschränkt und benachteiligt fühlten. Der bekannte Wiener Buchhändler und Vorstand des Wiener Buchhändlergremiums, Karl Gerold, leitete zu Beginn des Jahres 1839 die Korrespondenz mit seinen deutschen Kollegen ein², um sich einerseits den Überblick über die dortigen mildereren Zensurverhältnisse zu verschaffen und andererseits die nächsten Stützpunkte für das sog. „*Unterthänigste Promemoria betreffend die Wünsche und Vorschläge der österreichischen Buchhändler in Sachen Bücherzensur*“ zu gewinnen, welches in der Folge dem Staats- und Konferenzminister Grafen Franz Kolowrat – Liebsteinsky³ übergeben wurde.⁴

Die Buchhändler wiesen vor allem darauf hin, dass die Beurteilung der literarischen Produkte von einem polizeilichen Standpunkt aus vor sich ging, wobei „*der misstrauende und entfernte Möglichkeiten berechnende Blick einer Polizeibehörde (...) die ungeheure Menge von Bücherverboten*“ veranlasst. „*Es gibt keinen Staat in Europa, wo eine solche Masse von Büchern des Auslandes verboten, so enge Schranken auch den inländischen Autoren gesetzt wären, wie in Österreich*“⁵, behaupteten die Wiener Buchhändler. Als nächstes bemängelten sie den Abgang von den bei der Polizeihofstelle bestandenen regelmäßigen Konferenzen und Sitzungen der Hofräte unter Vorsitz des Präsidenten vor Dekretierung wichtiger Entschiede, wodurch freilich der Vorwurf der mehr oder weniger unbewussten Parteilichkeit und Anschein der Willkür genährt wurde. Die Buchhändler machten ferner auf den mangelnden Instanzenzug in Zensurangelegenheiten in Wien aufmerksam, indem das Zentral – Bücherrevisionsamt in der Metropole Österreichs unmittelbar der Polizei- und Zensurhofstelle unterstand, im Unterschied zu den den Landesregierungen unterstehenden Bücherrevisionsämtern in den Provinzen. Das mangelnde Personal des Zentral – Bücherrevisionsamtes wurde ebenfalls erwähnt, unter Kreuzfeuer der Kritik gerieten allerdings vorzugsweise die Zensoren, welchen die „Unverantwortlichkeit“ und „Subjektivität“ vorgeworfen wurde. Dieses „Übel“ entsprang nach den Buchhändlern aus ihrer Stellung als gewöhnliche „Aushilfszensoren“, unbeeidete „Untergehilfen der Polizeihofstelle“, weil ihr Zensurvotum der letztgenannten Behörde nur als Hilfsmittel bei der Schlussfassung diene, sie aber dadurch nicht gebunden war. Man sagte also den Zensoren nach, sie verbergen und verlieren sich ganz hinter der Verantwortlichkeit der über jede Kontrolle stehenden Polizeibehörde. Nicht zuletzt kritisierten die Buchhändler die Strenge der Zensur und schlugen zur schnelleren Abhilfe der angeführten Missverhältnisse folgende Erleichterungen vor:

² Gerold erhielt die diesbezüglichen Briefe u. a. aus München (27.1.1839), Stuttgart (28.1.1839), Berlin (29.1.1839) und Leipzig (31.1.1839). Vgl. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Minister-Kolowrat-Akten (in Hinkunft: HHStA Wien, MKA), Karton (in Hinkunft: Ktn.) 142, No. 1.153 ex 1839.

³ Weiter kurz als „Kolowrat“ bezeichnet.

⁴ Vgl. B e n n a , Anna H.: *Die Polizeihofstelle. Ein Beitrag zur Geschichte der Österreichischen Zentralverwaltung*. Diss., Wien 1942, S. 201 ff.; Weyrich, I.: *Zensur*, S. 102.

⁵ HHStA Wien, MKA, Ktn. 142, No. 1.153 ex 1839 (Promemoria der österreichischen Buchhändler, undatiert).

1. Die Erweiterung des Wirkungskreises der Bücherrevisionsämter zum Zweck der sofortigen Erledigung von allen „unverfänglichen“, v. a. wissenschaftlichen Büchern, ohne zuerst den zu fällenden Zensurenentscheid von dem Zentralamt oder von der Polizeihofstelle einholen zu müssen.
2. Die Einführung des gesetzlichen Instanzenzuges von den Bücherrevisionsämtern über die Landesregierungen zu der Polizei- und Zensurhofstelle.
3. Die Zensurerledigung von politischen Journalen durch Bücherrevisionsämter unter Teilnahme von Polizeidirektionen.
4. Die Schedenverteilung auf Verabfolgung verbotener Bücher durch Bücherrevisionsämter (anstatt von der Polizeihofstelle) aus dem Grunde leichter Zugänglichkeit.
5. Die Festsetzung von bestimmten Fristen für die Zensurerledigung, wonach etwa Broschüren oder Bücher von dem gewöhnlichen Umfang eines Bandes binnen acht Tagen, bänderreichere Werke in vierzehn Tagen zurückzustellen wären.
6. Die ungehinderte Druckzulassung von allen in einem mit den Grundsätzen der österreichischen Staatsverwaltung harmonierenden Staat des deutschen Bundes unter obrigkeitlichen Zensur zum Druck gelangten Werken. Der Revision würden sonach nur Bücher des „nichtdeutschen“ Auslandes zu unterziehen.
7. Die Herabsetzung des gegenwärtig enormen Bücherzolles.
8. Die Aufrechterhaltung des § 4 des Buchhändlergesetzes vom Jahre 1806, welcher bestimmte, dass zum Vertrieb des Buchhandels auch jene Kupferstiche und Landkarten gehören, denen ein gedruckter Text beigefügt ist, und die somit auch als Bücher zu betrachten wären.⁶

Zur Untermauerung dieser Vorschläge fügte das Buchhändlergremium seinem „Promemoria“ ebenso die anfangs erwähnten Briefe der Buchhändler aus München, Stuttgart, Berlin und Leipzig bei. Wie Isabel Weyrich ganz treffend anführt, ließ sich der Staats- und Konferenzminister Graf Kolowrat noch von der amtlichen Seite ein Gutachten als Reaktion auf die Eingaben der Wiener Buchhändler über die Langsamkeit im Geschäftsgang, übermäßige Strenge und Nichteinhaltung der Zensurinstruktion von 1810⁷ erstatten, und zwar vom Wiener Polizeioberdirektor Joseph v. Amberg, um die Gebrechen der Polizeihofstelle zu Tage zu bringen und die Position des Grafen Sedlnitzky zu untergraben⁸. Amberg sah den Grund für

⁶ HHStA Wien, MKA, Ktn. 142, No. 1.153 ex 1839 (Promemoria der österreichischen Buchhändler, undatiert).

⁷ Vgl. die Zensurvorschrift vom 14.9.1810 und ihre 22 §§, z. B. bei Marx, Julius: *Die österreichische Zensur im Vormärz*. Wien 1959, S. 73 ff.

⁸ Weyrich, I.: *Zensur*, S. 102. Dahinter steckt natürlich seine Rivalität mit dem Fürsten Metternich, zumal die Schwächung des „Parteifreundes“ Metternichs zugleich die Schwächung des Letzteren bedeuten würde. Vgl. dazu u. a. Walter, Friedrich: *Die österreichische Zentralverwaltung*. II. Abteilung, 1. Bd., 2. Halbband, Teil 2 (Die Zeit Franz' II. (I.) und Ferdinands I. (1792 – 1848)). Wien 1956, S. 166 ff.; Fournier, August: *Graf*

die Zensurmissestände einerseits in einer fehlerhaften Organisation der Zensurverwaltung, andererseits in dem Mangel fester und gemäßigter Grundsätze bei der Handhabung der Zensur. In mehreren Punkten gab er den Buchhändlern recht, wie z. B. in Bezug auf die Wahl und Stellung der Zensoren, auf den mangelhaften Instanzenzug oder auf die Klagen über das unzulängliche Personal und über die Herabsetzung des Zentral – Bücherrevisionsamtes zum einfachen Expedit der Polizeihofstelle ohne irgendwelches Selbstentscheidungsrecht. Er führte zur Beweisführung die Tatsache an, dass während das Zentral – Bücherrevisionsamt in Wien sich ausschließlich mit der Zuteilung der zu zensurierenden Bücher an die Zensoren, der Einbegleitung ihres Votums an die Hofstelle und dem Verfahren mit den Büchern und den Manuskripten nach dem herabgelangten Zensurenentscheid befasste, genossen die Beamten der Revisionsämter in Mailand und Venedig auch das Recht, alle Schriften unter drei Druckbögen selbst zu zensurieren.⁹ Der auf diese Art und Weise beschränkte Wirkungskreis des Zentral – Bücherrevisionsamtes benachteiligte daher nach der Ansicht des Wiener Polizeioberdirektors nicht nur die Stellung und das Ansehen seiner Beamten gegenüber den Zensoren, sondern äußerte auch eine hemmende Rückwirkung auf den Geschäftsgang der Polizei- und Zensurhofstelle. Außerdem gab Amberg mehrere Beispiele an, worin man seiner Meinung nach die Zensurinstruktion vom Jahre 1810 außer Acht ließ, sei es in Bezug auf die viel umständlichere Erteilung von Scheden¹⁰ (§ 16), so dass eine gewisse Scheu, sich in den Augen der Polizei in ein nachteiliges Licht zu setzen, viele Schriftsteller, Professoren und Beamte abhielte, sich darum zu bewerben, oder sei es in Bezug auf die fast gänzliche Aufhebung der milden Zensurformel „toleratur“ (§ 16)¹¹ auf der einen Seite und auf die Einführung einer sehr strengen Formel „damnatur nec erga schedam conceditur“ wider den Paragraph 15¹² der erwähnten Zensurinstruktion auf der anderen Seite.¹³

Graf Kolowrat erwirkte daraufhin den kaiserlichen Befehl, welcher dem Grafen Sedlnitzky Ende August 1839 auftrug, die von mehreren Seiten beklagte Nichteinhaltung der Zensurinstruktion vom Jahre 1810, die Zensurerledigung durch Aushilfszensoren und die Beschränkung des Wiener Zentral – Bücherre-

Kolowrat und die österreichische Staatskonferenz von 1836. In: Österreichische Rundschau. Bd. XXVI. Wien – Leipzig 1911, S. 135 ff. und 208 ff.

⁹ HHStA Wien, MKA, Ktn. 142, No. 1.153 ex 1839, Ambergs Gutachten vom 8.5.1839.

¹⁰ Erlaubnisscheine auf verbotene Bücher. Vgl. das Kapitel III. 3. 2.

¹¹ Ein Manuskript, welches auf diese Art erledigt wird, kann zwar gedruckt, und in den Katalogen, aber nicht in den Zeitungen angekündigt werden. Vgl. Marx, I.: *Zensur*, S. 76.

¹² Danach stellte die Formel „damnatur“ den höchsten Grad des Verbotes (Vgl. Marx, I.: *Zensur*, S. 75), wurde aber von der neu eingeführten Zensurformel noch übertroffen. Graf Sedlnitzky berief sich in diesem Falle auf das § 22 der Zensurinstruktion vom Jahre 1810, wonach die früheren Verordnungen, welche durch die letztgenannte Instruktion nicht abgeändert oder aufgehoben wurden, in ihrer Wirksamkeit blieben. Vgl. Marx, Julius: *Die amtlichen Verbotlisten. Neue Beiträge zur Geschichte der österreichischen Zensur im Vormärz.* In: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs. Bd. 11, Wien 1958, S. 421.

¹³ HHStA Wien, MKA, Ktn. 142, No. 1.153 ex 1839, Ambergs Gutachten vom 8.5.1839.

visionsamtes aufzuklären.¹⁴ Diese Initiative des Staats- und Konferenzministers lässt sich einigermaßen freilich als ein persönlicher Angriff auf die Stellung des Polizeipräsidenten Sedlnitzky interpretieren¹⁵, aber andererseits wurde dadurch einigermaßen auch der Weg zur Zensurreform und schließlich auch zur Aufhebung der Zensur gebahnt. Nachdem Graf Sedlnitzky dem kaiserlichen Befehl nach Ablauf von mehr als vier Monaten immer noch nicht entsprochen hatte, forderte ihn der Kaiser Ferdinand I. ernstlich auf, der angeordneten Berichterstattung ohne Zeitverlust nachzukommen.¹⁶ Die Buchhändler warteten allerdings nicht darauf, bis ihnen die Zensurerleichterung vom Himmel fiel und versuchten die schwerfällige bürokratische Maschinerie durch das Hofgesuch im April 1840 in die Bewegung zu bringen und dadurch nochmals auf ihre ungünstige Lage hinzuweisen.¹⁷

Der Polizeipräsident Sedlnitzky entsprach endlich am 31. Mai 1840 dem oben erwähnten ah. Auftrag und wehrte die gegen sein Amt erhobenen Vorwürfe ab, indem er die Klagen der Buchhändler eigentlich gegen die Bücherrevision gerichtet sah und zur Abhilfe einen größeren Amtsraum, sowie die Vermehrung des Personals um einen Revisor vorschlug. Die Verzögerung der Zensurverhandlungen gab er nur insoweit zu, als es um die Heranziehung von einer oder mehreren anderen Hofstellen zum Zwecke der Erlangung des Zensurentscheides handelte.¹⁸ Die Strenge der Zensur wies er hingegen von vornherein zurück und sah die Klagen darüber „*nur in den vielen, jetzt mehr als jemals im Auslande häufig erscheinenden und verwerflichen Druckerzeugnissen, welche gemäß jener Instruktion nach der ganzen Strenge des Gesetzes behandelt werden müssen.*“¹⁹

Er hielt gleichzeitig an dem Grundsatz beharrlich fest, dass die Zensurinstruktion vom Jahre 1810 und ebenso die Instruktion vom Jahre 1795, insofern sie nicht durch die Erste aufgehoben oder abgeändert worden war, der Zensur nach wie vor als oberste Richtschnur diene und dass somit keine Veränderung, wohl aber genaue Handhabung dieser Vorschriften bei jeder Veranlassung stattgefunden hatte. Ferner nahm Graf Sedlnitzky die Aushilfszensoren in Schutz,

¹⁴ Ebenda, ah. Kabinettschreiben an Sedlnitzky vom 26.8.1839 (samt der Version desselben vom Grafen Kolowrat vom 29.7.1839).

¹⁵ Franz Anton Graf Kolowrat – Liebsteinsky, der bereits im Jahre 1826 zum Staats- und Konferenzminister wurde und allmählich den eigenen Einfluss fast auf die ganze Sphäre der inländischen Angelegenheiten ausgedehnt hatte, zuerst ausschließlich der Polizei und Zensur. Nach 1836 wurde ihm auch die hohe Polizei unterstellt (Vgl. das Kapitel II. 2), wobei die Zensurangelegenheiten seiner Sphäre wieder entrückt blieben. Vgl. Marx, I.: *Zensur*, S. 49 ff.; Weyrich, I.: *Zensur*, S. 102 f.

¹⁶ HHStA Wien, MKA, Ktn. 146, No. 58 ex 1840, ah. Handschreiben an Sedlnitzky vom 15.1.1840.

¹⁷ Vgl. Benna, A.: *Polizeihofstelle*, S. 206 ff.; Weyrich, I.: *Zensur*, S. 103.

¹⁸ HHStA Wien, MKA, Ktn. 150, No. 1.054 ex 1840, Vortrag Sedlnitzkys vom 31.5.1840. Vgl. auch Allgemeines Verwaltungsarchiv Wien, Polizeihofstelle (in Hinkunft: AVA Wien, PHS), Ktn. 1.473, No. 442 ex 1840.

¹⁹ Ebenda.

weil ohne sie das Zensurgeschäft im Hinblick auf die von Jahr zu Jahr wachsende Zahl der Zensurgegenstände zweifelsohne ins Stocken geriete. Ihre Verwendung rechtfertigte er außerdem mit der Absicht, um sich durch eine längere Zeitperiode hindurch zu überzeugen, ob und inwiefern jeder derselbe der Erwartung entspräche und genüge. Der Polizeichef benutzte zugleich geschickt die Angelegenheit und stellte den Antrag zur definitiven Ernennung von neun Aushilfszensoren²⁰, welche sich bereits in seinen Augen bewährt hatten, zu stabilen Bücherzensoren. Sehr interessant erscheint die Argumentation des Polizeipräsidenten bezüglich der „angeblichen“ Beschränkung des Wirkungskreises des Zentral – Bücherrevisionsamtes in Wien. Im Unterschied zu der Meinung von Buchhändlern und vom Polizeioberdirektor Amberg hielt er ihn nicht für beschränkt, sondern sogar für ausgedehnter, indem diesem an und für sich „protokollierenden, revidierenden und expedierenden Hilfsamt der Zensurbehörde“ sämtliche größere und wichtigere Manuskripte aus den provinziellen Bücherrevisionsämtern zur Zensurveranlassung zugeschickt wurden.²¹

Ein eigentümliches und bestimmt fragliches Privilegium, das sofort mit anderen Unzulänglichkeiten im Vortrag des Polizeipräsidenten vom Grafen Kolowrat angefochten wurde. Der Staats- und Konferenzminister wies nämlich mit Recht darauf hin, dass sich die Polizei- und Zensurhofstelle in Niederösterreich zur ersten und einzigen Instanz machte und das Verfahren einschlug, wodurch die Möglichkeit der Berufung ganz beseitigt wurde. Er unterließ es nicht, den Umstand hervorzuheben, dass zwar die Zensurinstruktion vom Jahr 1810 nach Sedlnitzky eingehalten worden war, aber die Polizeihofstelle durch die Zusätze und Anordnungen ihre Entität verletzt hatte. Darunter meinte Kolowrat beispielsweise die gesetzwidrige Einführung der Zensurformel „damnatur nec erga schedam“ oder die fast ausnahmslos vor sich gehende Befragung von anderen Behörden, wenn der eine oder der andere Zensurgegenstand nur entfernt in ihren Wirkungskreis einschlug. Dieser Grundsatz war zwar im Sinne des § 22 der mehrerwähnten Instruktion, „widerspruch“ aber ihrem „humanen und milden Geiste“ und dürfte ebenfalls auf die Hofkanzleiverordnungen vom 14. November 1781 und vom 21. Januar 1782 bezogen werden, wonach die Befragung anderer Hofstellen nur bei wichtigen und zur Geheimhaltung bestimmten Gegenständen zu geschehen

²⁰ Ebenda. Diese waren: der Regierungsrat und Professor der Rechte an der Wiener Universität, Doktor Winiwarter im „juridischen“ Fach; der theologische Professor an derselben Universität und Titularhofkaplan Dr. Scheiner, der gemeinschaftlich mit dem stabilen Zensor und Professor Dr. Fritz, das „theologische“ Zensurfach versah; der k. k. Rat und Sekretär Ihrer Majestät der Kaiserin Anton Klees, besonders für italienische und französische Werke; der Regierungsrat und Hoftheater – Vizedirektor Deinhardstein, und der Staatsratskonzipist Kuffner, im „belletristischen“ Fache; der Administrator des k. k. Schulbücher – Verschleißes Leopold Chimani im „pädagogischen“ Fache, der Kustos des ah. Privat – Naturalienkabinetts Wenzel Wabruschek – Blumenbach im Fache der Naturwissenschaften, dann der Geographie und Statistik; der fürstlich Schwarzenbergische Bibliothekar Emmerich Hohler im Fache der Geschichte, dann der politischen und Kommerzwissenschaft und schließlich der christliche Literat Joseph Berger für das „hebräische“ Fach.

²¹ HHStA Wien, MKA, Ktn. 150, No. 1.054 ex 1840, Vortrag Sedlnitzkys vom 31.5.1840.

hatte.²² Die ah. Resolution des Kaisers Ferdinand I. vom 3. Oktober 1840 machte dann dem Grafen Sedlnitzky nicht nur die genaueste Beachtung der Zensurinstruktion von 1810, „weshalb spätere Verschärfungen, oder von der erwähnten Norm abweichende Verfügungen insofern deren, und zwar ohne von Meinem seligen Vater, oder von Mir durch besondere Entschließungen genehmiget zu sein, erlassen worden sein sollten, sogleich außer Anwendung zu bringen“ waren²³, sondern auch die regelmäßige Einsendung von Verzeichnissen verbotener Bücher zur Pflicht. Darüber hinaus war der Polizeipräsident verpflichtet, auf die Beschleunigung der Zensurgeschäfte sein Augenmerk zu richten und die Vernehmung anderer Behörden nach dem § 21 der Zensurinstruktion nur in wichtigen Fällen eintreten zu lassen. Der Kaiser wartete gleichzeitig seine Vorschläge über die Festsetzung einer bestimmten Frist für die Zensoren und über die mögliche Zensurbefreiung zugunsten der Druckschriften aus dem Fach der Mathematik, Physik oder Anatomie ab. Zuletzt genehmigte der Kaiser auf den Ratschlag Kolowrats nur sechs Ernennungen zu stabilen Zensoren.²⁴ Um der wiederholten Hinauszögerung der ah. Befehle von Seite des Grafen Sedlnitzky vorzubeugen, trug ihm am 15. November 1840 Kaiser Ferdinand I. auf, längstens binnen drei Tagen die entsprechenden Berichte zu erstatten. Dies übte eine wohltuende Wirkung auf den Polizeipräsidenten Sedlnitzky aus, indem er „bereits“ am 20. November 1840 die Zensurinstruktion von 1810 den Länderchefs in Prag, Brünn, Lemberg, Linz, Graz, Laibach, Triest und Innsbruck einsandte und Ende November 1840 dem Kaiser über die Erledigung der oben erwähnten Aufträge referieren konnte, insbesondere dass er die sämtlichen Bücherrevisionsämter sowie die wirklichen und Aushilfszensoren von der „genauesten“ Einhaltung der Zensurinstruktion von 1810 in Kenntnis setzen ließ.²⁵ Sedlnitzky übergang allerdings die Klagen über die Beengung des Zentral – Bücherrevisionsamtes, woran auch Kolowrat keinen Anstoß nahm. Julius Marx gründet darauf seine Ansicht, dass sich da-

²² Ebenda, Gutachten des Grafen Kolowrat vom 5.7.1840; HHStA Wien, MKA, Ktn. 142, No. 1.153 ex 1839, Bericht des k. k. Zentral – Bücherrevisionsamtes vom 23.6.1840.

²³ HHStA Wien, MKA, Ktn. 150, No. 1.054 ex 1840, ah. Entschließung vom 3.10.1840.

²⁴ Ebenda. Es handelte sich um Scheiner, Klees, Chimani, Wabruschek – Blumenbach, Hohler und Berger.

²⁵ HHStA Wien, MKA, Ktn. 154, No. 1.955 ex 1840, Vortrag Sedlnitzkys vom 30.11.1840; AVA Wien, PHS, Ktn. 1.473, No. 442 ex 1840 (Das ah. Handschreiben an Sedlnitzky vom 15.11.1840; Dekret Sedlnitzkys an die Länderchefs in sämtlichen deutschen Provinzen vom 20.11.1840 und No. 10.157 / 442 ex 1840 auch der Vortrag Sedlnitzkys vom 30.11.1840). Eine sehr interessante Bemerkung liefert uns das Schreiben des Laibacher Gouverneurs Joseph Freiherr v. Schmidburg an Sedlnitzky vom 3. Dezember 1840, welcher um die Einsendung noch mehrerer Exemplare der Zensurinstruktion von 1810 bat, weil dort nicht nur kein Exemplar vorhanden, sondern sogar die Zensurinstruktion von 1810 nie in Wirksamkeit war, „da sie zu einer Zeit erlassen wurde, wo Krain und der Villacher Kreis Kärntens, vom Mutterlande losgerissen, unter dem Joche fremder Herrschaft schmachtete und eine spätere Publizierung nicht erfolgte; mithin erst jetzt alle zur Handhabung derselben Berufenen damit bekannt gemacht werden müssen.“ (AVA Wien, PHS, Ktn. 1.473, No. 10.925 / 442 ex 1840).

durch die nur „scheinbare Liberalität“ des Staats- und Konferenzministers und seine keineswegs feste Einstellung zur Zensur – wie bei Sedlnitzky oder Metternich – nachweisen lässt.²⁶ Zu dieser Ansicht neige ich mich auch, insbesondere nachdem Graf Kolowrat den Polizeipräsidenten erst im November 1844 wieder attackiert hatte, nicht die angeordnete Beschleunigung des Zensurgeschäftes herbeigeführt zu haben.²⁷

Die von Sedlnitzky getroffenen Maßnahmen scheinen aber keine wesentlichen Erleichterungen für die Wiener Buchhändler gebracht zu haben, denn bereits im Jahr 1841 reichten sie ein weiteres Hofgesuch mit ähnlichen Argumenten wie früher ein, zum ersten Mal wiesen sie aber auf fehlende Instanzen bei der Zensur, und zwar auf das Zensurkollegium und die Zensuroberdirektion hin.²⁸

Außer den Buchhändlern sperrten sich auch die Journalisten gegen die strenge Handhabung der Zensur auf. Der Redakteur der in Wien erscheinenden Zeitschrift „Der Jurist“, Dr. Ignatz Wildner, berief sich beispielsweise sofort gegen eine Zensurnorm der Polizeihofstelle vom 19. Juli 1841, wonach die Entscheidungen der öffentlichen Behörden nicht mehr mit beistimmenden oder widerlegenden Bemerkungen begleitet und in die Journale aufgenommen werden dürften. Nach der Meinung des Grafen Sedlnitzky beabsichtigte das Monatsheft „Der Jurist“ einzelne Zweige der Rechtswissenschaft in größeren oder kleineren Aufsätzen umständlich zu besprechen, die Gesetzgebung, und zwar vorzugsweise die Zivil- und Kriminaljustizpflege zu erörtern und zu kommentieren, die Richtigkeit der Gesetzanordnung nachzuweisen, wirklich entstandene oder als möglich gesetzte Zweifel zu erörtern und zu beheben, den juristischen Geschäftsmann mit den erscheinenden neuesten Verordnungen und deren Zweckmäßigkeit bekannt zu machen und überhaupt zu dessen Ausbildung für seinen Beruf beizutragen. Sedlnitzky, selbst ein studierter Jurist, betrachtete es als seine Pflicht, zu verhindern, dass durch solche Artikel *„nicht offenbar irrige Rechtsansichten verbreitet, den bestehenden Gesetzen falsche Motive untersagt, somit eine fehlerhafte Anordnung derselben angeregt und die Bereitwilligkeit der Gesetzbefolgung untergraben“* werden.²⁹

Er setzte sich ins Einvernehmen mit der Hofkommission in Justiz- und Gesetzesachen, der Obersten Justizstelle und der Vereinigten Hofkanzlei und nach erzielter Übereinstimmung ordnete er die Nichtaufnahme von den oben erwähnten Artikeln in die Zeitungen und Zeitschriften an. Eine solche Zensurbehandlung hielt Wildner für ein Verstoß gegen die §§ 4 und 8 der Zensurinstruktion von 1810, welche die möglichst nachsichtige Zensur sowohl von wissenschaftlichen als auch von den die Fehler und Missgriffe der Staatsverwaltung mit Würde und Bescheidenheit behandelnden Schriften anordneten.³⁰ Sein Gesuch um die Auf-

²⁶ Marx, J.: *Zensur*, S. 51.

²⁷ HHStA Wien, MKA, Ktn. 154, No. 1.955 ex 1840, Gutachten Kolowrats vom 21.11.1840.

²⁸ Vgl. Weyrich, I.: *Zensur*, S. 104 f.

²⁹ Ebenda.

³⁰ HHStA Wien, MKA, Ktn. 195, No. 696 ex 1845, Vortrag Sedlnitzkys vom 24.4.1845.

hebung der erwähnten Norm und um Bewilligung für Drucklegung von sechs von der Polizei- und Zensurhofstelle verweigerten juristischen Aufsätzen erledigte der Polizeipräsident Sedlnitzky erst im Jahre 1845 (!) und empfahl dem Kaiser die negative Zensurentscheidung. Dem Grafen Kolowrat war es jedoch gelungen, das Gesuch insoweit zu unterstützen und die Genehmigung des Kaisers herbeizuführen, insofern die Redaktion der Zeitschrift „Der Jurist“ die Weisungen im § 8 genau beachtet und die Namen der Parteien und Behörden, von welchen die Entscheidungen ausgegangen worden waren, verschwiegen haben wird.³¹

Die zeitweilige Erfolglosigkeit Wildners regte die Redakteure mehrerer Wiener Zeitschriften und Zeitungen – darunter auch die offizielle Blätter wie „Wiener Zeitung“ und „Österreichischer Beobachter“ – an, eine Bittschrift um Zensurerleichterung Ende des Jahres 1842 einzureichen.³² Graf Sedlnitzky wies die Bittschrift mit der Bemerkung ab, dass er keine „Journalisten – Körperschaft“ kenne; es möge jeder Einzelne seine Bitte vortragen.³³

Das war ein Gesichtspunkt, an dem er auch drei Jahre später festhielt, und zwar in Bezug auf die wohl „berühmteste“ Petition des Vormärz, „*Denkschrift über die gegenwärtigen Zustände der Censur in Oesterreich*“, kurz als die sog. „Schriftstellerpetition“³⁴ bezeichnet. Diese von 99 Persönlichkeiten der wissenschaftlichen und literarischen Kreise Wiens unterzeichnete Petition erfolgte am 11. März 1845 und lässt sich als der entscheidende Angriff der „österreichischen“ liberalen Intelligenz und zugleich als der Höhepunkt des Kampfes um Zensurreform betrachten.³⁵ Sie pries die „liberale“ Zensurinstruktion von 1810, kritisierte aber ihre sehr mangelhafte Umsetzung in die Praxis, die nach den Petitionären zur Folge hatte, dass die Schriftsteller nicht gegen die Willkür, Ängstlichkeit und individuelle Ansicht der Zensoren geschützt waren, die Verbotsmotive ihrer Werke nicht kannten, der Zensurbeschluss auch über Rekurs ganz allein der Zensurbehörde überlassen wurde, wonach die Autoren ihre „besseren“ Literaturprodukte im Ausland, zu drucken sich genötigt sahen, selbst gesetzwidrig ohne die österreichische Zensur und zu Ungunsten des österreichischen Buchhandels. Zur Abstellung dieser ungünstigen Zustände schlugen die Bittsteller folgende drei Maßnahmen vor:

1. Die Erlassung eines neuen Zensurgesetzes auf der Grundlage der Zensurinstruktion von 1810 und dessen öffentliche Kundmachung.

³¹ Ebenda.

³² Vgl. näher Weyrich, I.: *Zensur*, S. 106 f.; MARX, *Zensur*, S. 52.

³³ Frankl, Ludwig A.: *Erinnerungen* (hrsg. von Stephan Hock). In: Bibliothek deutscher Schriftsteller aus Böhmen. Prag 1910, Bd. 29, S. 254.

³⁴ Zur Entstehungsgeschichte derselben vgl. *Erinnerungen aus Alt – Wien von Eduard v. Bauernfeld*. Hrsg. von Josef Bindtner. Wien 1923, S. 227 ff.; Hammer-Purgstall, Joseph Freiherr: *Erinnerungen aus meinem Leben (1774 – 1852)*. In: *Fontes rerum Austriacarum*. 2. Abteilung. Bd. 70, Wien – Leipzig 1940, S. 354 ff.; Weyrich, I.: *Zensur*, S. 125 ff. Zu den Auswirkungen dieser Denkschrift in der zeitgenössischen Presse und Literatur vgl. Weyrich, I.: *Zensur*, S. 139 ff.

³⁵ Weyrich, I.: *Zensur*, S. 125.

2. Die Verleihung einer unabhängigen Stellung der Zensoren durch ihre stabile Anstellung und durch Anerkennung ihrer Zensurvota als Beschlüsse.
3. Die Schaffung eines wirksamen Instanzenzuges in Zensurangelegenheiten durch die Möglichkeit einer Berufung an eine kollegiale Zensur – Oberbehörde und analog zu allen anderen politischen und Rechtsverhältnissen an den Kaiser als letzte Instanz.³⁶

Diese Petition blieb nicht ohne Resonanz³⁷ und obwohl sie Fürst Metternich als „*keiner Beantwortung von Seite der höchsten Regierungsbehörde würdig*“³⁸ bezeichnete, war der Polizeipräsident Sedlnitzky durch den kaiserlichen Auftrag vom 29. März 1845 aufgefordert, binnen vier Wochen nicht nur seine Vorschläge bezüglich der bereits früher abgeforderten Auskünfte³⁹ abzugeben, sondern zugleich sich in Form eines Gutachtens über die Vorbeugung der häufigen Zensurrückfragen an andere Behörden, über die einzustellende Kritik der Manuskripte von Seite der Zensoren und ledigliche Angabe von anstößigen Stellen, ferner über die Berufungsmöglichkeit der Schriftsteller gegen den ersten Zensurbeschluss und über die damit verbundene Bekanntgebung der Motive dieses Beschlusses an die Schriftsteller zu äußern.⁴⁰ Im Unterschied zu den früheren Fällen war es diesfalls dem Grafen Sedlnitzky gelungen, die ihm gegebene Frist einzuhalten und den abgeforderten Vortrag fast auf den Tag genau, am 29. April 1845 vorzulegen.

Der Polizeipräsident führte in Bezug auf die Festsetzung der bestimmten Frist für die Zensoren an, dass es „*bei der dermal doppelten Wichtigkeit des Zensur-institutes, bei dem fortwährenden Umschwunge der Literatur und insbesondere bei der Masse der vorkommenden schriftstellerischen Erzeugnisse bedenklicher*

³⁶ HHStA Wien, MKA, Ktn. 194, No. 425 ex 1845, Denkschrift über die gegenwärtigen Zustände der Zensur in Österreich vom 11.3.1845 samt dem Gutachten Kolowrats vom 22.3.1845. Vgl. auch *Oesterreich und dessen Zukunft*. Teil 2. Hamburg 1847, S. 315 ff. (Beilage L); Weyrich, I.: *Zensur*, S. 130 f.; Wiesner, Adolph: *Denkwürdigkeiten der Oesterreichischen Zensur vom Zeitalter der Reformazion bis auf die Gegenwart*. Stuttgart 1847, S. 409 ff.

³⁷ Isabel Weyrich führt an, dass Graf Sedlnitzky unmittelbar in Anschluss an die Überreichung der „Schriftstellerpetition“ der Bericht erstattete, worin er das Zensuredikt von 1810 für ungenügend halten und dessen Redigierung und öffentliche Kundmachung vorschlagen sollte. Er sollte auch die Notwendigkeit einer Oberbehörde für Rekurse empfinden. Vgl. Weyrich, I.: *Zensur*, S. 134. Diese Äußerungen habe ich jedoch bei der Durchsicht des von Frau Weyrich zitierten Aktenstückes (HHStA Wien, MKA, Ktn. 194, No. 425 ex 1845) nicht wahrgenommen.

³⁸ HHStA Wien, MKA, Ktn. 194, No. 425 ex 1845, ein undatiertes Gutachten Metternichs. Vgl. auch Weyrich, I.: *Zensur*, S. 136 f.

³⁹ Über die Festsetzung einer Frist für die Zensoren, zensurfreie Behandlung der Druckschriften aus den „positiven“ Wissenschaften und die zweckmäßige Gestaltung des Zentral – Bücherrevisionsamtes in Wien. Vgl. die ah. Resolutionen vom 3. Oktober und 30. November 1840 (HHStA Wien, MKA, Ktn. 150, No. 1.054 ex 1840 und Ktn. 154, No. 1.955 ex 1840).

⁴⁰ HHStA Wien, MKA, Ktn. 196, No. 739 ex 1845, Vortrag Sedlnitzkys vom 29.4.1845.

Tendenz“⁴¹ sehr schwierig sei, an den ausnahmslosen Erledigungsterminen für die Zensoren festzuhalten, schrieb aber bei den populären Autoren und dringenden Zensurgegenständen eine Frist von acht Tagen vor; die kleineren Zensurobjekte sollten ein Tag nach ihrem Einlangen abgefertigt werden.

In Bezug auf die einzustellende Kritik des Manuskriptes von Seite der Zensoren berief sich Graf Sedlnitzky auf das Hofkanzleidekret vom 10. Februar 1792 – da die Zensurinstruktion von 1810 dafür keinen Anhaltspunkt bot – und wonach der Zensor von der Kritik einer Schrift, insofern darunter eine Charakteristik, eine Würdigung des Inhaltes, der Tendenz und selbst des Wertes der Schrift zu verstehen sei, nicht wohl befreit werden konnte, sondern vielmehr dazu verpflichtet sei, weil er damit gewissermaßen sein Votum begründete. Der Polizeipräsident bestand somit auf der Aufrechterhaltung dieser Praxis und schärfte den Zensoren die Reinlassung von Manuskripten und die Eintragung von Bemerkungen in den jedem Zensurgegenstand beigelegenen Zensurzettel ein.

Ebenfalls bezüglich der Mitteilung von Zensurobjekten an andere Hofstellen hielt Sedlnitzky an der üblichen Praxis und seinem gesetzmäßigen Entschluss (§ 21 der Zensurinstruktion von 1810) fest. Er gab zwar die sich daraus ergebende Verzögerung zu, war aber nach langjähriger Erfahrung und wiederholter Erwägung überzeugt, „*dass die wesentlichsten Rücksichten für das Wohl des Staates, für den Gang der Administration und für die Ehre und Würde der ö. (österreichischen – M.CH.) Literatur überwiegende Motive für die fernere Aufrechterhaltung dieses Grundsatzes darbieten*“⁴², und berief sich zugleich auf die wiederholte Sanktionierung dieses Grundsatzes unter Kaiser Joseph II. Das häufigere Vorkommen solcher „Einvernehmungen“ ergab sich nach der Meinung des Polizeipräsidenten aus der zunehmenden Zahl der inländischen Schriftsteller, die sich mit der Staatsverwaltung oder Gesetzgebung befassten. Sedlnitzky wies zugleich den Vorwurf zurück, dass er bei jeder Gelegenheit eine solche Rücksprache pflegte, hob hingegen hervor, sie ginge nur dann vor sich, „*wenn es sich um die Richtigkeit bestehender Gesetze, um die Verhütung einer falschen Auslegung, um die beabsichtigte Verlautbarung einer nicht gedruckten ämtlichen Vorschrift, eines der wirklichen Praxis entnommenen Untersuchungsgegenstandes, eines Rechtsstreites oder einer sonstigen ämtlichen Verhandlung handelt, oder wenn sonst der Zensor auf die Kompetenz einer anderen Hofstelle ausdrücklich hinweist.*“⁴³

Zugleich lehnte er irgendwelche Begünstigung bei Manuskripten öffentlicher Professoren, Staatsbeamten oder bekannten Schriftstellern in dieser Hinsicht ab, einerseits mit Hinblick auf den unangenehmen Eindruck „in der sonstigen Schriftstellerwelt“, andererseits bezüglich der keineswegs bewährten Korrektheit des Inhaltes solcher Schriften.

Bei der Stellungnahme des Grafen Sedlnitzky zur angetragenen Befreiung von Werken aus dem Fach der Mathematik, Physik oder Anatomie kommt seine

41 Ebenda.

42 Ebenda.

43 Ebenda.

innigste Überzeugung über die Richtigkeit des Zensursystems, seine Präzision und strenge Rechtlichkeit zum Ausdruck. Er wies den Vorwurf entschieden zurück, dass diese „streng wissenschaftlichen“ Werke der Gruppe von Gebildeten irgendwie entzogen würden, indem solche Bücher einerseits nicht „leicht“ einem Verbot verfielen und andererseits, wenn dies aus „guten“ Gründen geschähe, den gebildeten und vertrauenswürdigen Bürgern „erga schedam“ in der Regel und öfter selbst vor der Zensurerledigung erfolgten. Der Polizeipräsident verließ sich bei der Erörterung dieser Frage nicht nur auf sich selbst, sondern forderte mehrere „verlässliche“ Zensoren aus allen zu zensurierenden Fachgebieten auf, ihm darüber seine Meinung zu äußern. Ohne sich in die nähere Auseinandersetzung ihrer Ansichten einzulassen, lässt sich daraus im allgemeinen ersehen, dass zwei Zensoren sich bestimmt gegen die Freilassung gewisser wissenschaftlicher Werke von der Präventivzensur aussprachen, die übrigen drei deren Verabfolgung vor der Zensur an die Bedingung knüpften, dass diese Bücher im Bücherrevisionsamt flüchtig durchgesehen oder die theologischen wenigstens vorher von einem inländischen römisch – katholischen Ordinariat geprüft werden sollten. Allein bereits der Ausdruck „die flüchtige Durchsicht“ musste jedenfalls die Aufmerksamkeit des präzisen Polizeichefs auf die Gefahr einer unzulänglichen und somit „unverantwortlichen“ Zensurbehandlung richten, abgesehen von der Revisionsverzögerung und einer dem Bücherrevisionsamt ungebührenden Verantwortlichkeit. Graf Sedlnitzky schlug also in dieser Hinsicht vor, diese Gelegenheit bei der bewährten Handhabung zu belassen, wobei er das Verfahren bei der Erteilung von Scheden zweckmäßig beschleunigen ließ.⁴⁴

Mit seiner Äußerung zum nächsten Gegenstand betrat der Polizeipräsident bereits das Feld der zu beginnenden Zensurreform, da es sich um die Berufung eines inländischen Schriftstellers an eine seine Beschwerde gegen den ihm von dem Zensuramt mitgeteilten ersten Beschluss, kollegial prüfende Behörde handelte. Ein solches Verfahren und die Entscheidung nach Mehrheit der Stimmen fand bis dahin in Zensurangelegenheiten aus dem Grunde nicht, da es durch keine Instruktion und keinen speziellen ah. Auftrag jemals angeordnet worden war. Graf Sedlnitzky wies vielmehr darauf hin, dass seit der Übertragung des Zensurwesens an den Präsidenten der Polizeihofstelle der Grundsatz der Einheit in der Leitung der Zensur mit der gleichfalls nach einer „konzentrierten“ Ansicht geleiteten Polizeiverwaltung verwaltete.⁴⁵ Der loyale Polizeichef setzte sich der künftigen Organisation eines solchen Körpers zur Kollegialberatung über die Zensurgegenstände innerhalb der Polizei- und Zensurhofstelle nicht wider und brachte seine Vorstellung in folgenden drei Modalitäten zum Vorschlag:

- a) Die Entscheidung nach Mehrheit der Stimmen dürfte insbesondere in jenen Fällen eintreten, wo gegen den durch das Bücherrevisionsamt, ohne

⁴⁴ Ebenda.

⁴⁵ Darin ist auch der Beleg für die selbständige Leitung der Polizei- und Zensurhofstelle durch ihren Präsidenten zu suchen, welcher somit die Gegenstände nicht kollegial unter Zuziehung der Räte erledigen musste.

Beziehung auf eine erfolgte Entscheidung der Zensurbehörde hinausgegebenen ersten Beschluss, eine schriftliche Vorstellung oder Berufung an die Zensurbehörde überreicht worden ist.

- b) Das beratende Kollegium könnte unter dem Vorsitz des Präsidenten der Zensurbehörde aus vier Hofräten und Referenten dieser Behörde bestehen und nach Bedarf wäre allenfalls der betreffende Zensor, jedoch bloß zur Darlegung und Rechtfertigung seines Antrages beizuziehen.
- c) Der Beschluss würde nach Stimmenmehrheit und bei Gleichheit der Stimmen nach der Ansicht des Präsidenten gefasst, dem es jedoch in Anbetracht seiner persönlichen Verantwortlichkeit für die Leitung des Zensurwesens überlassen bleiben müsste, in wichtigen Fällen vor der Ausfertigung eines ohne seine Zustimmung gefassten Beschlusses seine Bedenken der ah. Schlussfassung zu unterziehen.⁴⁶

Der gesetzliche Rekursweg an die vereinigte Hofkanzlei⁴⁷ sollte nach der Ansicht des Grafen Sedlnitzky nur in jenen Fällen stattfinden, wenn sich die politische Behörde für eine Abänderung des Beschlusses der Polizei- und Zensurhofstelle ausspräche.

Bezüglich der Frage, ob dem Autor auf seinen Antrag die Gründe der Verweigerung der Druckbewilligung und insbesondere die bedeutenderen Stellen des Manuskriptes, wegen welcher dasselbe für unzulässig erklärt worden war, bekanntzugeben wären, äußerte sich der Polizeichef positiv. Er hob hervor, dass die Ausgabe der Entscheidungsgründe bereits nicht selten stattfand, obwohl dazu bis dahin keine gesetzliche Verpflichtung vorlag. Sedlnitzky machte allerdings darauf aufmerksam, dass dieses Zugeständnis, wenn es die Geschäfte nicht zwecklos vermehren sollte, durch irgend eine annehmbare wichtige Rücksicht, die sich für die Veröffentlichung des Manuskriptes geltend machen ließe, gerechtfertigt sein musste. Aus diesem Grunde wäre diese Begünstigung bei der Zensur der Zeitungen, Journale, der nicht rein wissenschaftlichen Zeitschriften, der Kalender und allerlei Flugblätter nicht zu erteilen.

Was schließlich die neue Gestaltung des Zentral – Bücherrevisionsamtes in Wien anbelangt, beschränkte sich Graf Sedlnitzky auf Antrag der entsprechenden Personal- und Gehaltregulierung, ohne irgendwie sein Wirkungskreis zu erweitern.

Sowohl Fürst Metternich als auch Graf Kolowrat und der staatsrätliche Referent Weiss stellten bei der Behandlung des Vortrags Sedlnitzkys fest, „*dass es sich nicht um eine Systemänderung, sondern um eine Vervollkommnung der bestehenden Einrichtung*“ handelte.⁴⁸ Kaiser Ferdinand I. genehmigte alle Anträge des Polizeipräsidenten, trug ihm nur auf Ratschlag Kolowrats auf, in Bezug auf die Festsetzung einer bestimmten Frist für die Zensoren, auf Nichtbefreiung von wissenschaftlichen Werken im Fach der Mathematik, Physik oder Anatomie

⁴⁶ HHStA Wien, MKA, Ktn. 196, No. 739 ex 1845, Vortrag Sedlnitzkys vom 29.4.1845.

⁴⁷ Laut § 12 der Zensurinstruktion von 1810.

⁴⁸ HHStA Wien, MKA, Ktn. 196, No. 739 ex 1845, Gutachten Kolowrats vom 16.6.1845.

von der Präventivzensur und auf die Ausgabe der Zensurenentscheidungsgründe die entsprechenden Weisungen nicht nur dem Wiener Zentral – Bücherrevisionsamt, sondern auch den Zensurbehörden in den Provinzen mitzuteilen.⁴⁹ Sedlnitzky erhielt außerdem die nachstehenden Direktiven, auf deren Grundlage er „mit möglichster Beschleunigung“ und mit der erforderlichen Gründlichkeit und Umsicht die geeigneten Vorschläge zur Errichtung der Zensuroberdirektion und zur Aktivierung des Obersten Zensurkollegiums zu erstatten hatte. Die erstgenannte Zensuroberdirektion sollte eine eigene Behörde darstellen, welcher das Zentral – Bücherrevisionsamt einzugliedern, jeder Zensor unmittelbar unterzuordnen und alles zuzuweisen war, was bis dahin, als es den Wirkungskreis der einzelnen Provinzial – Zensurbehörden überstiegen hatte, nach Wien zur ersten Zensurbehandlung eingesendet werden musste. Es war zugleich der freien Wahl der Schriftsteller freigestellt, die Manuskripte den Zensurbehörden in den Provinzen zu überreichen, oder sie an die Wiener Zensuroberdirektion einzusenden. Die Letztere bildete somit die für die ihr zugewiesenen Geschäfte berufene erste Instanz und hatte die betreffenden zensur- und revisionsamtlichen Angelegenheiten in ihrem eigenen Namen zu erlassen. Dem Zensuroberdirektor war allerdings zur Pflicht gemacht, den Grafen Sedlnitzky täglich von allem Wichtigeren in Kenntnis zu setzen und bei ihm Belehrung und Hilfe einzuholen.

Das Oberste Zensurkollegium sollte die höhere und letzte Instanz bilden und aus „vorzüglich geeigneten“⁵⁰ Männern unter der Leitung des Präsidenten der Polizei- und Zensurhofstelle bestehen. Diese Behörde hatte in der Regel aus permanenten (ordentlichen) Mitgliedern zu bestehen, doch hing es von Sedlnitzky ab, nach Verschiedenheit der Geschäfte die zu jeder einzelnen Erstattung des Gutachtens geeigneten Mitglieder auszuwählen und einladen zu lassen. Die Gegenstände, mit denen sich das Oberste Zensurkollegium befassen sollte, lassen sich in zwei Gruppen gliedern:

1. Prinzipienfragen infolge der Anträge des Kaisers, oder aus einem anderen gegründeten Anlasse, als etwa aus einer Meinungsverschiedenheit zwischen Ihnen und dem Zensuroberdirektor, oder einer Anfrage der Provinzial – Zensurbehörden.
2. Die Beschwerden in Zensurangelegenheiten.

Alle Mitglieder dieses Obersten Kollegiums sollten überdies bei der Beratung eine entscheidende Stimme haben, wobei Graf Sedlnitzky befugt werden sollte, die Verhandlungen abzubrechen und dem Kaiser vorzulegen. Der Polizeipräsident wurde zugleich aufmerksam gemacht, dass die Motive zu den Beschlüssen des Obersten Zensurkollegiums niemals an die Partei auszugeben waren, im Unterschied zu den Entscheidungsgründe der Zensurhofstelle. Außerdem sollte Sedlnitzky die Beratungsprotokolle des Obersten Zensurkollegiums dem Kaiser

⁴⁹ Als Beispiel der Erfüllung dieses ah. Auftrags durch Sedlnitzky sei sein Schreiben an den mährisch – schlesischen Landesgouverneur, Grafen Stadion, vom 19.9.1845 anzuführen (Mährisches Landesarchiv Brno, Mährisch-schlesisches Gubernium-Präsidium, Ktn. 696, fol. 512 ff.).

⁵⁰ Vgl. näher We y r i c h , I.: *Zensur*, S. 154.

Ferdinand I. abgesondert in regelmäßigen Zeiträumen vorzulegen, und zwar samt allen seinen eventuellen Präsidialweisungen an die untergeordneten Zensurbehörden.⁵¹

Dem mit diesen umfangreichen Aufgaben betrauten Polizeipräsidenten wurde nach drei Monaten eine beschleunigte Ausführung der ah. Aufträge in Erinnerung gebracht⁵², worauf er Anfang Januar 1846 die gewünschten Auskünfte über die Organisierung der neuen Zensurbehörden erstattet hatte.⁵³ Graf Sedlnitzky ging dabei vorzugsweise aus dem Grundsatz aus, „*dass hiedurch weder in Beziehung auf die unterm 12. September 1801 dem Präsidium der Polizey- und Zensurhofstelle übertragene oberste Leitung des gesamten Zensurwesens, noch hinsichtlich der bisherigen Grundsätze bei der Beurtheilung und Entscheidung über die Zulässigkeit eines Zensurobjektes, eine Änderung bezielt werde.*“⁵⁴

Der Polizeichef hob damit klar hervor, dass ihm die neu zu errichtende Zensuroberdirektion „in Allem und Jedem“ unmittelbar zu unterordnen wäre, obwohl dadurch förmlich eine wesentliche Veränderung des bisherigen Zensursystems zustande gebracht worden war. Nach dieser Abgrenzung schritt Sedlnitzky zu einer detaillierten Schilderung der Bestimmung, des Wirkungskreises und der Personal- sowie Gehaltsverhältnisse der geplanten Zensurstellen. Er bestätigte die Zensuroberdirektion als eine erste Instanz für die Beurteilung und Entscheidung aller vorkommenden sowohl gedruckten als auch noch zu druckenden Zensurgegenstände und da ihr nach der ah. Resolution des Kaisers vom 17. August 1845 auch das Wiener Zentral – Bücherrevisionsamt einzugliedern war, sollte ihr Wirkungskreis aus (1) Zensur- und (2) Bücherrevisionsgeschäften bestehen. Dass heißt, dass sie

- 1) alle von Parteien, Behörden oder infolge der Revision der Bücherballen vorkommenden Zensurobjekte zu übernehmen, vorzumerken und den betreffenden Zensoren zuzuweisen, die Anträge der Letzteren zu prüfen und nach deren Befund das Zensurobjekt zu erledigen, oder durch Zuweisung an einen zweiten Zensor oder durch Befragung einer kompetenten Behörde in weitere Verhandlung zu leiten, schließlich die Ausfertigung, Vormerkung und Zustellung der Zensurentcheidung vorzunehmen und den betreffenden Parteien vorschriftsmäßig die Motive der Zensurentcheidung auszugeben hatte. Die Einsendung der Zensurobjekte an die Zensurhofstelle sollte nur dann vor sich gehen, wenn vorerst die kompetente Ansicht einer Hofstelle oder sonstigen höheren Behörde eingeholt werden müsste, oder wo es sich um eine den Bereich der Zensuroberdirektion übersteigende Verfügung (z. B. die Anordnung der Beschlag-

⁵¹ HHStA Wien, MKA, Ktn. 196, No. 739 ex 1845, ah. Resolution vom 17.8.1845. Vgl. auch B e n n a , A.: *Polizeihofstelle*, S. 223 f.

⁵² HHStA Wien, MKA, Ktn. 201, No. 1.807 ex 1845, ah. Kabinettschreiben an Sedlnitzky vom 15.11.1845.

⁵³ HHStA Wien, MKA, Ktn. 202, No. 87 ex 1846, Vortrag Sedlnitzkys vom 7.1.1846.

⁵⁴ Ebenda.

nahme und Vertilgung der Zensurobjekte oder um die Einleitung einer strafgerichtlichen Untersuchung) handelte. Die Zensoren waren dem Vorsteher der Zensuroberdirektion zu unterstellen.

- 2) Unter diese Geschäfte gehörte vor allem die Evidenzhaltung aller Zensurenentscheidungen, deren vollständige Eintragung in die Verzeichnisse, Nachschlageprotokolle und Kataloge der erlaubten und der verbotenen Zensurobjekte und die damit verbundene gründliche Revision der aus- und inländischen Bücherballen, -körbe und -pakete.

In Bezug auf die Stellung des Zensuroberdirektors wiederholte Graf Sedlnitzky den Grundsatz seiner leitenden Rolle und die Pflicht des Erstgenannten, den Polizeipräsidenten sowohl täglich auf dem kürzesten Wege von allem Wichtigem in Kenntnis zu setzen, als auch bei dem Letzteren Belehrung und Hilfe einzuholen. Sedlnitzky wies gleichzeitig eine Kollegialberatung bei der Zensuroberdirektion zurück, wobei es dem Zensuroberdirektor unbenommen blieb, bei wichtigeren Zensurgegenständen die Zensoren zur Abgabe eines mündlichen oder schriftlichen Gutachtens aufzufordern.

Hinsichtlich des Ranges des Zensuroberdirektors forderte der Polizeipräsident die hohe Stellung eines wirklichen k. k. Hofrates, insbesondere mit Rücksicht auf seinen auf alle Provinzen der Monarchie ausgedehnten Wirkungskreis und die damit verbundene Verantwortlichkeit, sowie auf den Umstand, dass sich unter den ihm unterstehenden Zensoren höhere Staatsbeamte befänden. Graf Sedlnitzky erarbeitete einen ausführlichen Vorschlag zur Besetzung und Besoldung von allen übrigen für die Zensuroberdirektion in Betracht kommenden Stellen.⁵⁵

Die Bestimmung der anderen neu zu errichtenden Zensurbehörde, des sog. Obersten Zensurkollegiums bestand nach Sedlnitzky darin, dem Schriftsteller die Berufung an eine kollegial prüfende Behörde gegen den ersten Beschluss zu ermöglichen und somit als zweite und letzte Instanz für Rekursbeschwerden der Parteien in Zensurangelegenheiten zu agieren. Dasselbe hatte danach über den Beschwerdegegenstand den Beschluss zu fassen, durch welchen die Entscheidung der Zensuroberdirektion entweder aufrecht erhalten oder aufgehoben oder modifiziert würde, ohne dass eine noch weitere Berufung stattfinden könnte. Der Polizeipräsident brachte zugleich seine Überzeugung zum Ausdruck, dass die Wirksamkeit des Obersten Zensurkollegiums im Sinne der ah. Resolution vom 17. August 1845 nicht auf jedwede Berufung gegen irgend eine Verfügung der Zensuroberdirektion bezogen werden könnte, sondern nur in jenen Fällen einzutreten hätte, wo es sich um die Abänderung einer solchen Verfügung handelte, durch welche die Bewilligung zur Drucklegung und Veröffentlichung eines Zensurobjektes versagt worden wäre. In Prinzipienfragen hatte das Oberste Zensurkollegium bloß beratend und instruierend zu wirken, indem die diesbezüglichen

⁵⁵ U. a. zwei Adjunkten, einen Sekretär, 4 Bücherrevisoren und das erforderliche Konzepts- sowie Kanzleipersonal. Vgl. die Vorschlagstabelle (HHStA Wien, MKA, Ktn. 202, No. 87 ex 1846, Vortrag Sedlnitzkys vom 7.1.1846, fol. 8).

Beschlüsse von dem Präsidium der Zensurhofstelle zu ergreifen oder auszuführen, bzw. beim Kaiser in Antrag zu bringen waren.

Mit Hinblick auf die Gattung der meisten zur Verhandlung kommenden Gegenstände betrachtete Graf Sedlnitzky die Zusammensetzung des Obersten Zensurkollegiums aus einem oder höchstens zwei Hofräten der Zensurhofstelle samt dem Zensurreferenten derselben, je einem Mitglied der vereinigten Hofkanzlei, der allgemeinen Hofkammer, der Obersten Justizstelle, des Hofkriegsrates, des General – Rechnugsdirektoriums, ferner aus einem Beamten höherer Kategorie der Staatskanzlei, dann je einem geeigneten und unbescholtenen Mitglied der vier Fakultäten der Wiener Universität⁵⁶ als zweckmäßig. Zur rechtsgültigen Wirksamkeit dürfte die jeweilige Versammlung mindestens aus sechs Mitgliedern und dem Präsidium zu bestehen haben. Die Position des Polizeipräsidenten als obersten Zensurchefs war darin zu sehen, dass das Oberste Kollegium seine Tätigkeit nur unter der Leitung des Grafen Sedlnitzky äußern sollte, im Übrigen war dem Letzteren bei der Stimmgleichheit die Entscheidung vorbehalten, sowie die Abbrechung der Verhandlungen und ihre Vorlegung dem Kaiser.

Die ah. Resolution vom 20. Februar 1846 bestätigte alle Anträge des Polizeipräsidenten in Bezug auf die Einrichtung, den Wirkungsbereich und den Personalstand der Zensuroberdirektion. Hinsichtlich des Obersten Zensurkollegiums bestimmte der Kaiser Ferdinand I. auf Antrag des Fürsten Metternich und Grafen Kolowrat, dass dasselbe jedes Mal samt dem Vorsitzenden und dem Protokollführer aus sechs ordentlichen Beisitzern zu bestehen hatte. Als solche wurden unter Zuziehung eines Mitgliedes der Staatskanzlei drei Mitglieder aus dem Gremium der Polizeihofstelle, je ein Hofrat der vereinigten Hofkanzlei und der Obersten Justizstelle bezeichnet. Die Zuziehung des Zensuroberdirektors zu den Beratungen des Obersten Zensurkollegiums hatte Graf Sedlnitzky nur in solchen Fällen zu veranlassen, wo er es als diensförderlich erkennen würde, wobei der Zensuroberdirektor, da demselben nur ein „votum informativum“⁵⁷ zustehen sollte, der definitiven Abstimmung des Obersten Zensurkollegiums aber nicht beizuwohnen hatte. Die sonstigen Vorschläge des Polizeipräsidenten über die Einrichtung der neuen zweiten Zensurinstanz erhielten ebenfalls die Genehmigung des Kaisers, so dass er nun zur Vorlegung der entsprechenden Personalbesetzungsanträgen schreiten sollte. Zugleich wurde ihm das Gutachten über dreierlei Frage abverlangt. Zuerst über die bei Ernennung des Zensuroberdirektors zu machende (1) Bekanntmachung über die Bestimmung der neuen Zensurbehörde und über die mit 42 Tagen festzusetzende Berufungsfrist, ferner über die (2) Zensurbehandlung von periodischen Blättern, Musikalien, Kupferstiche etc. und schließlich über die in den deutschen Erblanden anzuwendende (3) Vorschrift für das lombardo – venetianische Königreich vom 21. Juli 1818, wonach der Versand eines

⁵⁶ Aus dem Grunde, weil die Studiendirektoren selbst nicht berufen werden konnten, da sie in gewisser Beziehung Zensoren für ihre Fachgegenstände waren.

⁵⁷ Vorlegung eines Gutachtens zur Kenntnisnahme der Behörde.

nicht zensurierten Manuskriptes ins Ausland zum Zwecke der seiner Drucklegung mit einer bestimmten Strafe belegt worden war.

Diesen Aufgaben entsprach Graf Sedlnitzky erst nach acht Monaten, und zwar Ende Oktober 1846.⁵⁸ Er zeigte sich mit einer „beschränkten öffentlichen Verlautbarung“ mittels Zirkularverordnung einverstanden, da es sich um Schaffung neuer Zensurinstitutionen und Vorschriften handelte, bei welchen die Interessen mehrerer Bevölkerungsgruppen, wie Schriftsteller, Künstler, Buchhändler, Buchdrucker, Verleger etc. berührt würden. Der Polizeichef schlug vor, in dieser Bekanntmachung die Errichtung und Amtswirksamkeit der Zensuroberdirektion, die den Parteien freigestellte Berufung an das Oberste Zensurkollegium mit näherer Bezeichnung der Berufsgegenstände, der dazu eingeräumten gesetzlichen Frist sowie des damit verbundenen Rechtes, die Bekanntmachung der Motive des negativen Beschlusses zu verlangen, anzuführen. Er stellte zugleich fest, dass die Bestimmung einer 14 – tägigen Rekursfrist genügen sollte, nachdem selbst bei Straffällen, wo es um Eigentum, Ehre und sogar das Leben ginge, noch kürzere Rekursfristen gesetzlich bemessen worden waren.

Hinsichtlich der Zensur von periodischen Blättern, Musikalien und allen sonstigen Gegenständen der Druckpresse stimmte Graf Sedlnitzky ihrer Zuweisung an die Zensuroberdirektion zu, mit Ausnahme der politischen Zeitungen, da der Inhalt der Letzteren „*die sorgfältigste, von einem höheren politischen Standpunkte ausgehende Überwachung*“ bedingt hatte und es auch künftig bei ihrer Zensurbehandlung durch die Polizeihofstelle und die Staatskanzlei belassen werden sollte.⁵⁹

Was die Strafbestimmungen gegen den Versand nicht zensurierter Manuskripte ins Ausland behufs ihrer Drucklegung wies der Polizeipräsident darauf hin, dass diese Verordnung nicht nur im lombardo – venetianischen Königreich (Erlass vom 21.7.1818), sondern auch in allen übrigen Provinzen der Habsburgermonarchie mittels eigener Verordnungen⁶⁰ gültig war.

Wesentlicher für unsere Betrachtung der Aktivität Sedlnitzkys bei der Durchführung der Zensurreformen ist sein Bericht über die Amtsräume der künftigen Zensuroberdirektion. Waren die Vorschläge des Polizeipräsidenten über den Wirkungsbereich und Personal der neuen Zensurstelle bis dahin nicht mit größeren Schwierigkeiten verbunden, schien diese Angelegenheit ein härterer Nuss zu sein. Es waren sechs Monate verstrichen und Sedlnitzky meldete, dass die Ausmittlung der Amtsräume für die Zensuroberdirektion von Seite des Hofkammerpräsidiums, mit welchem er wegen Gewinnung größerer Räumlichkeiten die Verhandlungen einleitete, wegen der „vielfach eingetretenen Hindernisse“ noch nicht bewerkstelligt werden konnte. Die Amtsräume des Wiener Zentral – Bücherrevisionsamtes

⁵⁸ HHStA Wien, MKA, Ktn. 210, No. 1.952 ex 1846, Vortrag Sedlnitzkys vom 26.10.1846; vgl. auch AVA Wien, PHS, No. 14.085 / 1.001 ex 1847.

⁵⁹ Ebenda.

⁶⁰ Generalverordnung für Zensurangelegenheiten vom 22.2.1795 (§ 10) und Hofkanzleidekrete vom 28.6.1798 und 5.10.1798

in dem Lorenzer Gebäude nächst der Hauptmair in Wien erwiesen sich nämlich durch den großen Zuwachs an einlangenden Büchernovitäten und hinsichtlich der Vermehrung der Buchhandlungen zu Wien als ungenügend. Bereits im Bericht des Polizeipräsidenten vom 7. Januar 1846 war es deutlich angegeben, dass es „für die Abtheilung der Bücherrevision eines ebenerdigen, trockenen und hellen Lokales“ bedarf, „während die eigentliche Zensurabtheilung nöthigenfalls in einem oberen Stocke desselben Hauses untergebracht werden könne.“⁶¹

Zwar erschienen die Räumlichkeiten im neuen Zollamtsgebäude am Glacis vor dem Stubentor als geeignet, aber das Gebäude war noch nicht fertig gebaut und die sowohl mit vielen Parteien als mit der Polizeihofstelle im steten Kontakt stehende Zensuroberdirektion dadurch außer der Wiener Innenstadt verlegt würde. Aufgrund dieser Tatsachen stellte Sedlnitzky fest, dass die gewünschte Unterbringung der Zensuroberdirektion allerfrühestens erst im Frühjahr 1848 stattfinden würde.⁶² Als eine provisorische Lösung bot sich zumindest die Unterbringung der Zensuroberdirektion im zweiten Stock eines Hauses in der Wollzeile, wobei allerdings ihre Revisionsabteilung im alten Lorenzer Gebäude verbleiben musste. Die Tatsache, dass die bezielte Einheit der Leitung und Überwachung der beiden Abteilungen der Zensuroberdirektion wesentlich erschwert wurde, musste man wohl unter solchen Umständen in Kauf nehmen.

Ende November 1846 bat Graf Sedlnitzky um Ergänzung der erledigten Stellen von stabilen Zensoren, da kurz nacheinander drei vormalige bewährten Zensoren Leopold Chimani, Bartholomäus Kopitar und Emmerich Hohler gestorben waren und schlug die bisherigen Aushilfszensoren Winiwarter, Seidl und Eitl für diese Stellen vor. Zu Beginn des Jahres 1847 genehmigte der Kaiser ihre Ernennungen zu den wirklichen Zensoren, wobei Graf Kolowrat in seinem Gutachten die Bemerkung nicht unterdrücken konnte, Graf Sedlnitzky könnte „eher daran erinnert werden, künftighin nicht so lange mit den Besetzungsvorschlägen zurückzuhalten ...“⁶³

Ende Januar 1847 erging ein „vertrauliches Schreiben“ an Sedlnitzky, diesmal wahrscheinlich von Metternich, worin der Polizeipräsident wiederum auf die notwendige Regelung des österreichischen Zensursystems erinnert worden war.⁶⁴ Es dauerte allerdings nächste sechs Monate, ehe Graf Sedlnitzky seine Vorschläge zur Personalbesetzung der Zensuroberdirektion und zur Modifizierung des Entwurfes einer Kundmachung über die neuen Zensurbehörden vorlag.⁶⁵ Dafür waren sie mindestens präzise und nach sehr strengen Kriterien ausgearbeitet. Bei der Wahl des am meisten geeigneten Kandidaten zum Zensuroberdirektor berück-

61 HHStA Wien, MKA, Ktn. 202, No. 87 ex 1846, Vortrag Sedlnitzkys vom 7.1.1846 (Paraphrase).

62 HHStA Wien, MKA, Ktn. 210, No. 1.952 ex 1846, Vortrag Sedlnitzkys vom 26.10.1846.

63 HHStA Wien, MKA, Ktn. 211, No. 2.169 ex 1846, Gutachten Kolowrats vom 21.12.1846.

64 Vgl. We y r i c h , I.: *Zensur*, S. 158.

65 HHStA Wien, MKA, Ktn. 218, No. 1.387 et 1388 ex 1847, Vortrag Sedlnitzkys vom 24.6.1847.

sichtigte der Polizeipräsident außer der „erprobten“ Anhänglichkeit an den Kaiser und die k. k. Regierung, der „reinsten“ Unbescholtenheit und „umsichtiger“ Charakterfestigkeit nicht nur die vollständige Kenntnis der Zensurgesetze, –vorschriften sowie der gesamten österreichischen Gesetzgebung, die Leitungsgabe, umfassende Sprachkenntnisse⁶⁶ und eine bestimmte Bekanntschaft mit der älteren und neueren Literatur, sondern auch einen höheren Grad von Intelligenz und eine schnelle Auffassungsgabe, „um die Wirksamkeit der Zensoren bei ihren oft divergierenden Ansichten in die notwendige gemeinsame Uebersicht zu nehmen, ihre Anträge zu prüfen und darüber unter persönlicher Verantwortung in erster Instanz zu entscheiden, wie auch bei den Prinzipienfragen mit voller Sachkenntnis das Gutachten im Interesse einer wahrhaft fortschreitenden Bildung und der Tendenz der österreichischen Staatsverwaltung vollkommen gemäß abgeben zu können.“⁶⁷

Sedlnitzky unterließ es sogar nicht, in Erwägung zu ziehen, dass das neue Amt ein verdoppeltes energisches Einschreiten und somit „körperliche und geistige Rüstigkeit“ voraussetzte. Aus diesem Grund schaltete er den Linzer Polizeidirektor Adalbert Ritter v. Graff aus, der ein sehr geschwächtes Gehör hatte und an der Gicht litt. Von den übrigen Kandidaten August Martinez (Innsbrucker Polizeidirektor), Anton Freiherr v. Päumann (Hofsekretär der Polizeihofstelle) und Heinrich Hölzl (Direktor des Zentral – Bücherrevisionsamtes) entschloss sich der Polizeipräsident für den Erstgenannten Martinez, nicht zuletzt mit Hinblick auf seine frühere Polizeiverwendung in mehreren Provinzen⁶⁸ und auf die dadurch gewonnene „Erkenntnis vom Einfluss der Zeitbewegung auf die Administration, soziale Verhältnisse und Literatur. Die übereinstimmende positive Charakteristik dieses Kandidaten von Seite des Polizeipräsidenten sowie des Staats- und Konferenzministers Kolowrat steht im krassen Widerspruch zur Äußerung des Ludwig A. Frankl, der ihn völlig ungerecht als einen einfältigen und im Bücherwesen unkundigen Beamten darstellt.“⁶⁹ Der Polizeipräsident zeigte bei seiner Wahl des Zensuroberdirektors auch die Selbständigkeit und das Verantwortungsbewusstsein, wie sich Isabel Weyrich ausdrückt. Erzherzog Stephan war nämlich bemüht, diesen Posten mit dem böhmischen Gubernialrat Franz Janko zu besetzen, den er für die erwähnte Stellung in allen Hinsichten als vollkommen geeignet bezeichnete. Graf Sedlnitzky erkannte ihn zwar als einen ausgezeichneten Geschäftsmann, wies aber zugleich auf seinen einigermaßen durch „kostspielige Liebhabereien“ befleckten Ruf und vor allem auf fehlende Italienischkenntnisse hin und setzte somit Martinez als besseren und geeigneteren Kandidaten durch.⁷⁰

⁶⁶ Ebenda (mindestens jene der lateinischen, französischen, italienischen und einer slawischen Sprache).

⁶⁷ Ebenda.

⁶⁸ Ebenda (Niederösterreich, Venetien, Lombardei, Dalmatien und Tirol).

⁶⁹ Frankl, L. A.: *Erinnerungen*, S. 255. Vgl. auch Weyrich, I.: *Zensur*, S. 160.

⁷⁰ HHStA Wien, MKA, Ktn. 219, No. 1.561 ex 1847, Vortrag Sedlnitzkys vom 25.7.1847; Weyrich, *Zensur*, S. 161.

Auch die übrigen niederen Kandidatenposten für die Zensuroberdirektion waren vom Polizeichef gründlich erwogen, so dass weder Graf Kolowrat, noch Fürst Metternich dagegen Bedenken erhoben und sie daher vom Kaiser genehmigt werden konnten. Der Staatskanzler erwirkte allerdings die Einstellung der Kundmachung, weil Graf Sedlnitzky in seinem Personalbesetzungsvorschlag das Oberste Zensurkollegium übergang, das somit nicht gleich nach der Veröffentlichung ins Leben treten könnte.⁷¹ Erst kurz vor Weihnachten 1847 war es dem Polizeipräsidenten gelungen, die Personalvorschläge für die permanenten Mitglieder des Obersten Zensurkollegiums vorzubringen.⁷² Nach beinahe zweieinhalb Jahren seit der angeordneten Errichtung von einer Zensuroberdirektion und einem Obersten Zensurkollegium waren die österreichischen „Reformatoren“ ans Ziel gelangt, die Bekanntmachung über die Errichtung neuer Zensurbehörden konnte veröffentlicht werden, der Beginn ihrer Amtswirksamkeit hatte mit dem 1. Februar 1848 zu beginnen.⁷³ Alles bis ins kleinste Detail geplant, vorbereitet, verzögert und schließlich zunichte gemacht. Alles lässt sich einigermaßen vereinfacht auf einen gemeinsamen Nenner bringen, und zwar auf den Grafen Sedlnitzky.

In der ersten Hälfte der 1840er Jahre lässt sich seine Festhaltung an der traditionellen Ausübung der Zensur klar feststellen. Er wies sogar unbestrittene Tatsachen über die Langsamkeit und Verschärfung der Zensurhandhabung zurück, wollte den Zensurmissständen lediglich durch die Vermehrung der Zensoren und des Personals beim Zentral – Bücherrevisionsamt vorbeugen, ohne vorzugsweise dem Letzteren jedwede Zensurbefugnisse zuzugestehen. Dies war zwar an und für sich noch durch seine Auffassung von Gesetzen erklärbar, aber das Fehlen des Instanzenzuges in Zensurangelegenheiten auf der einen und die stete Zunahme von literarischen Produkten auf der anderen Seite musste konsequent zur wachsenden Stockung von Zensurgegenständen und zur immer dringender werdenden Notwendigkeit der Reform des österreichischen Zensurwesens führen.

In der zweiten Hälfte der 1840er Jahre wurde er vom Gegner der Reformen zum „Träger“ der Reformen, noch besser zum „trägen Reformträger“. Seine Prä-

⁷¹ HHStA Wien, MKA, Ktn. 218, No. 1.387 et 1.388 ex 1847, Gutachten Metternichs vom 10.8.1847 und ah. Resolution vom 15.8.1847.

⁷² Die Staatskanzlei war durch den Freiherrn v. Menshengen, die vereinigte Hofkanzlei durch den Hofrat v. Otto, die Oberste Justizstelle durch den Hofrat v. Adlersberg und die Polizeihofstelle durch die Hofräte Vogel, Amberg und Maltz vertreten. Vgl. HHStA Wien, MKA, Ktn. 222, No. 2.382 ex 1847, Vortrag Sedlnitzkys vom 16.12.1847; Diese Ernennung erfolgte damit nicht durch die ah. Entschließung auf den Vortrag Sedlnitzkys vom 20.2.1846, wie Anna H. Benna (B e n n a , A.: *Polizeihofstelle*, S. 228) unrichtig anführt, sondern auf den vom 16.12.1847. Dies wird auch durch die Einstellung der Kundmachung über die neuen Zensurbehörden durch Metternich bestätigt, weil Graf Sedlnitzky in seinem Vortrag vom 24.6.1847 die Personalvorschläge zur Besetzung des Obersten Zensurkollegiums übergang. Siehe die vorhergehende Anmerkung.

⁷³ HHStA Wien, Staatskanzlei, Noten von der Polizeihofstelle, Ktn. 50, Note vom 5.1.1848 (samt der Kundmachung); Mährisches Lansdesarchiv Brno, Mährisch-schlesisches Gubernium-Präsidium, Ktn. 696, fol. 1.023 ff. (Sedlnitzky an mährisch – schlesisches Landespräsidium vom 10.1.1848, samt der Kundmachung).

zision, die Überhäufung mit anderen Polizei- und Zensurgegenständen aus der ganzen Monarchie und das schwerfällige Verwaltungsapparat trugen sicherlich der langwierigen Einrichtung neuer Zensurbehörden Rechnung. Gebunden an die Rücksprache mit anderen Hofstellen und Behörden, hatte er die Personalvorschläge, die Erhöhung der Dotation des Polizeifonds zum Zwecke der Finanzierung der neuen Behörden sowie die notwendigen Instruktionen für sie auszuarbeiten und die Ermittlung der Amtsräume vorzunehmen. Isabel Weyrich versuchte die Verzögerung der Reform auch darin zu sehen, dass er an keine Verwirklichung vor 1848 glaubte.⁷⁴ Diese Hypothese betrachte ich eher als unwahrscheinlich, da Sedlnitzky trotz der Misserfolge bei der Ermittlung von Amtsräumen für die Zensuroberdirektion die Waffen nicht niederlegte, sondern mindestens das Provisorium suchte, um die Amtswirksamkeit der Zensuroberdirektion herbeizuführen.⁷⁵ Vielmehr glaube ich die Versagung der Zensurreform hauptsächlich in dem Umstand zu sehen, dass ein eingefleischter Konservativer mit der Ausarbeitung des wirksamen Instanzenzuges und Berufungsweges in Zensurangelegenheiten unter gleichzeitiger Wahrung seines Einflusses auf die beiden neuen Zensurkörper betraut wurde, zu sehen. Ein „totgeborenes Kind“, wie sich Eduard v. Bauernfeld bezüglich dieser Zensurreform Sedlnitzkys treffend ausdrückte.⁷⁶

MEZI REFORMOU A SETRVAČNOSTÍ

Hrabě Sedlnitzky a jeho úloha ve vývoji cenzury ve 40. letech 19. století

Tento príspevok sa zaoberá problematikou habsburskej cenzúry a jej vývoja v 40. rokoch 19. storočia, ktorý na jednej strane ohraničovalo spisovanie petícií, dvorných žiadostí a sťažností spisovateľov a vydavateľov požadujúcich reformu zastaraného cenzúrneho systému, na strane druhej zasa zotrvávanie habsburských elit na zaužívanom absolutistickom systéme a neschopnosť rýchlo a efektívne presadiť zmeny v štáte a v spoločnosti, ktoré by uvoľnili tvoriace sa revolučné napätie. Autor štúdie podrobne analyzuje nielen niekoľko kľúčových memoránd (tzv. „promemoria“ viedenských kníhkupcov z roku 1839, petíciu spisovateľov z roku 1845 a sťažnosť Dr. Wildnera z roku 1842), ale chronologicky sleduje aj reakcie a aktivitu príslušných centrálnych dvorských úradov vo Viedni (najmä Policajný a Cenzúrny dvorský úrad na čele s grófom Jozefom Sedlnickým, ktorý podliehal Štátnemu a konferenčnému ministromi grófovi Františkovi Kolowratovi-Liebsteinskému). Centrálnou osobnosťou príspevku je gróf Sedlnický, ktorý mal na základe uvedených memoránd a petícií vypracovať návrh a zabezpečiť prevedenie cenzúrnej reformy, ktorej základom sa mal stať zmenený inštančný postup pri cenzurovaní a zriadení tzv. Vrchného cenzúrneho riaditeľstva („Zensuroberdirektion“) a Najvyššieho cenzúrneho kolégia („Oberstes Zensurkollegium“) ako poslednej cenzúrnej inštancie s cieľom zrýchliť a zmodernizovať cenzúrny proces. Pokým v prvej polovici 40. rokov 19. storočia možno u grófa Sedlnického jasne identifikovať snahy o tradičné vykonávanie cenzúry prejavujúce sa v odmietaní očividných nedostatkov v zákonoch alebo v snahe zamedziť spomaľovaniu cenzúrneho procesu čisto iba zvyšovaním počtu cenzorov a personálu centrálného knižného revízneho úradu vo Viedni, v druhej polovici 40. rokov 19. storočia sa

⁷⁴ W e y r i c h , I.: *Zensur*, S. 158.

⁷⁵ Vgl. seine Vorträge vom 26.10.1846 und 24.6.1847 in diesem Text.

⁷⁶ *Aus Bauernfelds Tagebüchern*. Hrsg. von Karl Glossy. Wien 1895, Bd. 1 (1819 – 1848), S. 138 f. (Tagebuchnotiz vom 21. Februar 1848).

na základe cisárskych výnosov stal z policajného prezidenta „nositeľ“ cenzúrnych reforiem. Ako zarytý konzervatívec verný tradíciám absolutistickej monarchie sa však Sedlnický usiloval v novo zriadených cenzúrnych inštitúciách zachovať svoj vplyv ako aj tradičné ponímanie cenzúry, čím de facto paralyzoval úspech reformy i jej decentralizačné aspekty.

